



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 5. August

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Tido Graf Knyphausen (Az.: 742/2015)	391
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WG Finkentog GmbH & Co. KG (Az.: 745/2015).....	394
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Kirchengemeinde Hage (Az.: 746/2015).....	396
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Neue Energien Hage GmbH (Az.: 748/2015)	398
Öffentliche Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gustav Claashen (Az.: 750/2015)	400

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung und 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Photovoltaikpark".....	402
Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	403
Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte.....	404
Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrook- merland	405

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Tido Graf Knyphausen (Az.: 742/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274),

zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag des Graf Tido zu Knyphausen, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der Anlagen:

26524 Hage, Gemarkung: Hage, Flur 1, Flurstück 21/4

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385884 - HW 5943816;
(GK: RW 2.584.335 - HW 5.945.125)-(WGS84: 53°37'50,44"N - 7°16'27,30"E)

26524 Lütetsburg, Gemarkung: Lütetsburg, Flur 2, Flurstück 23/1

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385666 - HW 5943533;
(GK: RW 2.584.129 - HW 5.944.833)-(WGS84: 53°37'41,11"N - 7°16'15,81"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 12.08.2016 bis zum 26.08.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WG Finkentog GmbH & Co. KG (Az.: 745/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma WG Finkentog GmbH & Co. KG, Fasanenweg 22, 26524 Lütetsburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26524 Hagermarsch, Gemarkung: Hagermarsch, Flur 14, Flurstück 39/3
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 386106 - HW 5943883;
(GK: RW 2.584.554 - HW 5.945.201)
(WGS84: 53°37'52,77"N - 7°16'39,29"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 12.08.2016 bis zum 26.08.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Kirchengemeinde Hage (Az.: 746/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Kirchengemeinde Hage, Sankt Annenweg 1a, 26524 Hage, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26524 Hage, Gemarkung: Hage, Flur 1, Flurstück 18/3

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385882 - HW 5943523;

(GK: RW 2.584.345 - HW 5.944.832)

(WGS84: 53°37'40,96"N - 7°16'27,55"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 12.08.2016 bis zum 26.08.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Neue Energien Hage GmbH (Az.: 748/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Neue Energien Hage GmbH, Hauptstraße 81, 26524 Hage, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

26524 Hage, Gemarkung: Hage, Flur 1, Flurstück 20

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 386040 - HW 5943675;

(GK: RW 2.584.497 - HW 5.944.991)

(WGS84: 53°37'46,01"N - 7°16'35,98"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 12.08.2016 bis zum 26.08.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gustav Claashen (Az.: 750/2015)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag des Herrn Gustav Claashen, Fasanenweg 22, 26524 Lütetsburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW.

Standorte der Anlagen:

26524 Lütetsburg (WEA 1), Gemarkung: Lütetsburg, Flur 1, Flurstück 7/4

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385240 - HW 5943700;
(GK: RW 2.583.696 - HW 5.944.982)-(WGS84: 53°37'46,18"N - 7°15'52,39"E)

26524 Lütetsburg (WEA 2), Gemarkung: Lütetsburg, Flur 2, Flurstück 8/4

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385420 - HW 5943825;
(GK: RW 2.583.871 - HW 5.945.115)-(WGS84: 53°37'50,38"N - 7°16'02,04"E)

26524 Lütetsburg (WEA 3), Gemarkung: Lütetsburg, Flur 2, Flurstück 8/4

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385654 - HW 5943856;
(GK: RW 2.584.103 - HW 5.945.155)-(WGS84: 53°37'51,54"N - 7°16'14,70"E)

26524 Lütetsburg (WEA 6), Gemarkung: Lütetsburg, Flur 1, Flurstück 22

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 385447 - HW 5943559;
(GK: RW 2.583.909 - HW 5.944.850)-(WGS84: 53°37'41,79"N - 7°16'03,85"E)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Die Genehmigung umfasst auch die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG für die erforderlichen Erdarbeiten.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 12.08.2016 bis zum 26.08.2016

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Samtgemeinde Hage,**
Hauptstraße 81,
26524 Hage,
im Bauamt, Zimmer 19

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Norden,**
Am Markt 43,
26506 Norden,
im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereichs Planen und Bauen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Amtliche Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung und 89. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Norden; Gebiet: "Photovoltaikpark"**

Der Rat der Stadt Norden hat am 02.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 02.03.2016 festgestellte 89. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 27.07.2016, Az: IV/60.1-2016/04 NOR-89. Änd.- (5/5.3)-wi, die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der o. a. Bauleitpläne ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 05.08.2016 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Bebauungsplanänderung und deren Begründungen, sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 28.07.2016

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2015
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Dornum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 04.08.2016 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	559.315,00
2.	Sachvermögen	24.887.214,02
3.	Finanzvermögen	488.814,57
4.	Liquide Mittel	910.848,86
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	37.672,63
Bilanzsumme		26.883.865,08

Passiva		€
1.	Nettoposition	16.376.048,90
1.1	Basis-Reinvermögen	5.393.300,68
1.2	Rücklagen	263.456,24
1.3	Jahresergebnis	-1.347.699,68
1.4	Sonderposten	12.066.991,66
2.	Schulden	7.421.664,17
2.1	Geldschulden	7.204.076,54
2.1.1	Liquiditätskredite	3.200.000,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	4.004.076,54
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.223,11
2.4	Transferverbindlichkeiten	35.257,80
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	177.106,72
3.	Rückstellungen	3.080.933,01
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.219,00
Bilanzsumme		26.883.865,08

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Dornum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 11.08.2016 bis einschließlich 19.08.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 05.08.2016

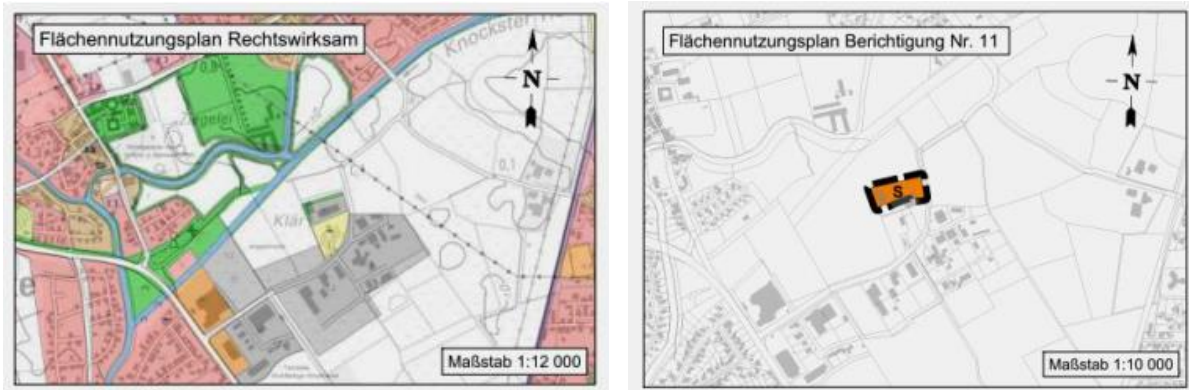
Gemeinde Dornum

Hook
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hinte**

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0426 VE, und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 15.07.2016 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, von jedermann eingesehen werden.

Hinte, den 01.08.2016

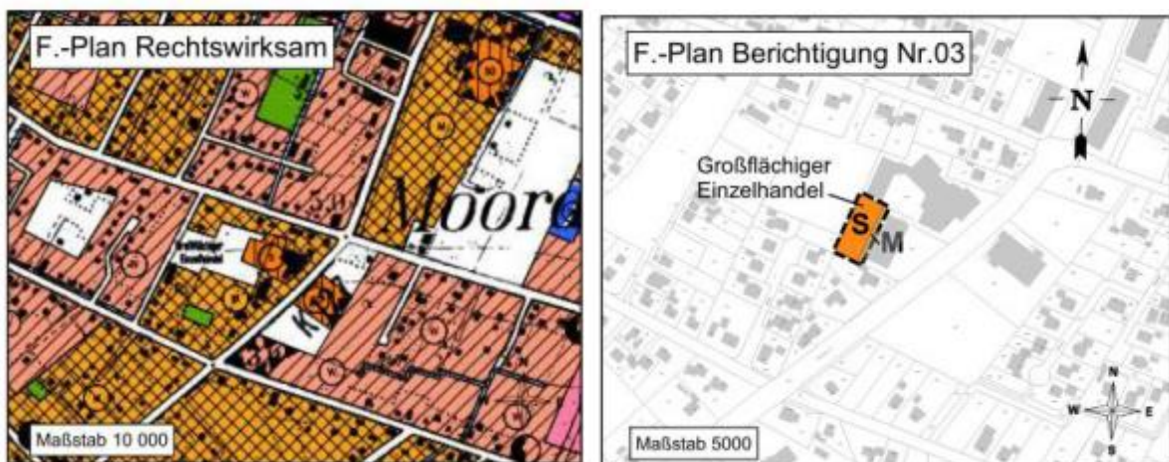
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

**Bekanntmachung
der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Südbrookmerland**

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3.11 V, und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 29.07.2016 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, von jedermann eingesehen werden.

Südbrookmerland, den 03.08.2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.